

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutschen und italienischen Schweiz.

(Vom 7. Januar 1947.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages vom 2. Oktober 1946  
des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten,  
des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes,  
des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz,  
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter  
sowie

des Antrages vom 26. November 1946  
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter

auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des  
Gesamtarbeitsvertrages vom 27. September 1946 für das Schreiner- und  
Glasergewerbe,

gestützt auf Art. 3. Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni  
1943/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Ge-  
samtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 27. September 1946 für das  
Schreiner- und Glasergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemein-  
verbindlich erklärt:

#### Ziff. 2.

**Arbeitszeit.**

<sup>1</sup> Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe beträgt die  
normale wochentliche Hochstarbeitszeit 48 Stunden.

<sup>2</sup> Für die übrigen Betriebe beträgt sie	
in städtischen Verhältnissen . . . . .	48 Stunden
» halbstädtischen » . . . . .	50 »
» ländlichen » . . . . .	52 »

<sup>3</sup> Die Einteilung in städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse erfolgt nach dem Ortschaftenverzeichnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

## Ziff. 5.

<sup>1</sup> Für Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind folgende Zuschläge zu entrichten:

a. für Überzeitarbeit und Arbeit an Samstagnachmittagen . . . . .	25 %
b. für Nachtarbeit . . . . .	50 %
c. für Sonn- und Feiertagsarbeit . . . . .	100 %

<sup>2</sup> Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die zwischen 20 und 5 Uhr, als Sonn- und Feiertagsarbeit diejenige, die an Sonn- und Feiertagen zwischen 00 Uhr und 24 Uhr verrichtet wird. Die übrige Arbeit, die ausserhalb der normalen Höchstarbeitszeit ausgeführt wird, gilt als Überzeitarbeit. Art. 43 des Fabrikgesetzes bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei Arbeiten ausserhalb der Werkstatt ist der Arbeiter nicht schlechter zu stellen, als wenn er in der Werkstatt arbeitet.

## Ziff. 7.

<sup>1</sup> Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien im Ausmass von: Ferien.  
 3 % des Bruttolohnes vom 1. bis und mit dem 8. Arbeitsjahr im Beruf  
 (nicht inbegriffen die Lehrzeit);  
 4 % des Bruttolohnes nach dem 8. Arbeitsjahr im Beruf.

<sup>2</sup> Über den Ferienantritt hat sich der Arbeiter rechtzeitig mit dem Meister zu verständigen und auf dringende Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Eine Barentschädigung an Stelle der Ferien ist nicht gestattet.

## Ziff. 8.

<sup>1</sup> Den Arbeitern werden für sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, folgende Entschädigungen bezahlt: Feiertage.

Fr. 15 für städtische,
Fr. 13 für halbstädtische,
Fr. 11 für ländliche Verhältnisse.

<sup>2</sup> Während der Probezeit wird keine Feiertagsentschädigung ausgerichtet.

## Ziff. 11.

Jedem Arbeiter ist strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Zuwiderhandlung berechtigt den Arbeitgeber zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Entschädigung. Schwarzarbeit.

## Ziff. 14.

<sup>1</sup> Über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen können die von den Berufsverbänden eingesetzten paritätischen Berufskommissionen Kontrollen durchführen. Kontrolle und Sanktionen.

<sup>2</sup> Bei festgestellter Nichteinhaltung der Bestimmungen über Überzeitzuschläge, Ferien und bezahlte Feiertage hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzuzahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der zentralen paritätischen Berufskommission einzuzahlen, zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen. Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Berufskommission als anspruchsberechtigt einziehen.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

<sup>2</sup> Es werden von ihr alle gelernten und ungelerten Schreinerei- und Glasereiarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, erfasst.

<sup>3</sup> Sie kommt auf alle Bau- und Möbelschreinereien und Glasereien zur Anwendung. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe, die der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie unterstehen;
- b. Anstalten, Hotels und Betriebe der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glasergewerbes, die Schreinerei- und Glasereiarbeiter beschäftigen;
- c. Gemischte Betriebe, die keine Schreinerarbeiten direkt oder indirekt auf dem Markte anbieten.

<sup>4</sup> Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1948.

Bern, den 7. Januar 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Vizepräsident:  
**Celio.**

Der Vizekanzler:  
**Ch. Oser.**

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des  
Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutschen und  
italienischen Schweiz. (Vom 7. Januar 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1947
Date	
Data	
Seite	88-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.